

MD-2249-1 und 2/89

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem betriebliche Leistungs-
zusagen gesichert (Betriebs-
pensionsgesetz - BPG), das Ar-
beitsverfassungsgesetz und das
Insolvenz-Entgeltsicherungs-
gesetz geändert werden;
Stellungnahme

Wien, 9. November 1989

Betreff:	GESETZENTWURF
Z:	77 GE/9 00
Datum:	13. NOV. 1989
Verteilt:	17.11.89 null

Dr. Krapf

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

PF
Fischer

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle

MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer

42 800-4229**MD-2249-1 und 2/89****Wien, 9. November 1989**

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem betriebliche Leistungs-
zusagen gesichert (Betriebs-
pensionsgesetz - BPG), das Ar-
beitsverfassungsgesetz und das
Insolvenz-Entgeltsicherungs-
gesetz geändert werden;
Stellungnahme**

zu Zl. 30.100/87-V/1/89

**An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales**

**Auf das Schreiben vom 7. September 1989 beeht sich das Amt
der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Ge-
setzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:**

Zu § 3 Abs. 1 Z 2:

Die Begriffe "leistungsorientierte Rechnungskreise" und "bei-
tragsorientierte Rechnungskreise" sollten im Gesetz definiert
werden. Andernfalls wäre ein entsprechender Verweis auf § 10
des Pensionskassengesetzes aufzunehmen.

Zu § 3 Abs. 1 Z 3:

Für die in den Erläuterungen (Seite 8 erster Absatz) ange-
führten Auswirkungen auf die Ansprüche der Anwartschaftsbe-
rechtigten findet sich im Text der Bestimmung kein Hinweis.

- 2 -

Zu § 3 Abs. 2:

Diese Bestimmung regelt den Beitritt zu einer "überbetrieblichen" Pensionskasse und verlangt unter anderem eine Vereinbarung (Vertragsmuster), die jedenfalls die im § 3 Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Angelegenheiten zu regeln hat. Abs. 1 Z 3 enthält allerdings Regelungen, betreffend die Auflösung von "betrieblichen" Pensionskassen.

Zu § 5 Abs. 1 zweiter Satz:

Da im § 3 zwischen "Betriebsvereinbarung" und "Vereinbarung" (Vertragsmuster) unterschieden wird, sollten statt des Begriffes "Vereinbarung" die Begriffe "Betriebsvereinbarung" und "Vertragsmuster" verwendet werden.

Zu § 5 Abs. 3:

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte festgelegt werden, daß die Erklärung in schriftlicher Form an die Pensionskasse erfolgen muß.

Zu § 6:

Unklar erscheint, von wem und binnen welcher Frist der Arbeitnehmer vom Widerruf usw. in Kenntnis zu setzen ist. Es erweist sich als zweckmäßiger, die Drei-Monatsfrist erst ab der Kenntnisnahme durch den Arbeitnehmer festzulegen.

Zu § 7:

Aus den verschiedenen Zitierungen des Einkommensteuergesetzes (Abs. 3 Z 1 leg.cit. nennt das entsprechende Bundesgesetzblatt, während aus dem Klammerausdruck in Z 3 geschlossen werden könnte, daß das Einkommensteuergesetz 1988 auch in späteren Fassungen Anwendung findet) könnten einander widersprechende Ergebnisse abgeleitet werden.

Aus wirtschaftlicher Sicht sollte der Möglichkeit einer automatischen Anpassung an die Gegebenheiten (Änderungen wegen Geldentwertung etc.) der Vorzug gegeben werden.

- 3 -

Zu § 9 erster Satz:

Das Einstellen, Aussetzen oder Einschränken von Leistungen ist unter anderem nur dann rechtswirksam, wenn der Arbeitgeber von dem ihm eingeräumten Recht Gebrauch gemacht hat, den Erwerb künftiger Anwartschaften "einzustellen". Nach dem Sinn dieser Bestimmung und nach den Erläuterungen soll diese Regelung aber auch bei Aussetzung oder Einschränkung des Erwerbes künftiger Anwartschaften gelten. Es wären daher im § 9 erster Satz anstelle des Wortes "einzustellen" die Worte "einzustellen, auszusetzen oder einzuschränken" zu setzen.

Zu Art. III Z 3 lit. a (§ 12 Abs. 1 Z 5 IESG):

Der vorletzte Satz (neu) sollte statt "Der entsprechende Zuschlag ist vom Arbeitgeber zu tragen." besser - wie bisher - "Der jeweilige Zuschlag ist vom Arbeitgeber zu tragen." lauten.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:


Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor